

Satzung

der Koordinierungsstelle Ostdeutschland-Frankreich e.V. (KOF)

Präambel

Die Arbeit der Koordinierungsstelle Ostdeutschland-Frankreich e.V. basiert auf dem Wissen, dass auch über 30 Jahre nach der deutschen Einheit in Ostdeutschland weitaus weniger deutsch-französischer Austausch als im Westen der Bundesrepublik gelebt wird. Der Andersartigkeit der deutsch-französischen Beziehungen in Zeiten des kalten Krieges in der DDR folgte ein tiefer Einschnitt durch den Niedergang der DDR und durch die sich anschließenden gesellschaftlichen Transformationsprozesse in den 1990er Jahren. In der DDR entstandene deutsch-französische Initiativen wurden von westdeutschen Strukturen übernommen und französische Institutionen in Ostdeutschland z.T. geschlossen, Begegnungs-Programme für ehemalige DDR-Bürger zwar schnell geöffnet, aber keine spezifischen Förderprogramme geschaffen und wenig Aufarbeitung der ostdeutsch-französischen Geschichte betrieben. Wie Statistiken¹ zeigen, leben zum Gründungszeitpunkt des Vereins nur 2,8% der in Deutschland wohnhaften französischen Bürger in Ostdeutschland, nur 4% der französischen Touristen in Deutschland besuchen ostdeutsche Bundesländer, nur 5% der französischen Unternehmen in Deutschland sind in Ostdeutschland verankert, nur ca. 4% der Teilnehmer an den vom Deutsch-Französischen Jugendwerk geförderten Jugendbegegnungen kommen aus Ostdeutschland und nur rund 7-10%² der deutsch-französischen Städtepartnerschaften wurden mit Gemeinden in Ostdeutschland geschlossen, von denen heute viele nur noch formal existieren.

Um dieses Defizit zu beheben, gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Koordinierungsstelle Ostdeutschland-Frankreich e.V.“, abgekürzt KOF.
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. §52 Abs. 2, Nr. 13 Abgabenordnung (AO).

¹ Vgl.: Demesmay, Claire (2022): In weiter Ferne, so nah: Potenzial und Herausforderungen der ostdeutsch-französischen Kooperation, Panorama Studie des DFJW.

² Je nach Quelle.

(2) Der Verein setzt sich für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der in der Satzung benannten steuerbegünstigten Zwecke ein.

(3) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. §52 Abs. 2, Nr. 1 AO.

(4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen, die der Förderung der deutsch-französischen Beziehungen, dem Austausch über sozial relevante Themen und dem intergenerationellen Dialog dienen, wie beispielsweise Netzwerktreffen, kulturelle Veranstaltungen oder Workshops zum Thema Jugendarbeit z.B. für Städtepartnerschaftsvereine.

b) Vernetzung und Kooperation mit bestehenden Strukturen, Vereinen, Organisationen und Unternehmen in den Bereichen Bildung, Forschung, Jugend, Kultur, (Lokal-) Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, die im Bereich der deutsch-französischen Beziehungen tätig sind oder tätig werden wollen. Auf seiner Internetseite wird der Verein auf die bereits bestehenden Strukturen zwischen Frankreich und Ostdeutschland verweisen und positive Beispielprojekte präsentieren (sofern von den entsprechenden Akteuren gewünscht), die neue Impulse für die deutsch-französischen Beziehungen in Ostdeutschland geben.

c) Forschung im Bereich der ostdeutsch-französischen Beziehungen durch Anbieten wissenschaftlicher Vortragsveranstaltungen, Erbringung von Forschungsaufgaben und zeitnahe Publikation wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Transfer dieser in die Gesellschaft. Zudem arbeitet der Verein an der Erstellung und Bereitstellung einer Datenbank mit Zeitzeugenberichten sowie einer wissenschaftlichen Bibliografie zum Thema „Frankreich-DDR“. Der Verein fungiert weiterhin als Vermittler zwischen Wissenschaftlern in Frankreich und Deutschland, die auf diesem Gebiet arbeiten.

d) Teilnahme an Veranstaltungen, die der Bewerbung des Vereins und der Förderung der deutsch-französischen Beziehungen dienen.

e) Der Verein kann alle Geschäfte und Kooperationen eingehen, die der Förderung der Satzungszwecke dienlich sind. Dazu zählt neben der Zusammenarbeit mit Partnern in Frankreich und Ostdeutschland auch die Kooperation mit Partnern in Drittländern, insbesondere in Osteuropa. Da der Osten Deutschlands durch seine geographische Lage und durch die historischen Erfahrungen des Staatssozialismus zu seinen Nachbarn im Osten spezifische Beziehungen hat, können diese Aktivitäten einen besonderen Beitrag zur Einbindung der deutsch-französischen Austauschbeziehungen in ein sich nach Osten hin erweiterndes Europa leisten.

§ 3 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit

(1) Im vorgenannten Sinne verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(3) Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(4) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Zahlung eines Beitrags, der über den von der Mitgliederversammlung festgelegtem Mitgliedsbeitrag liegt.

(5) Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(6) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder.

(7) Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden.

(8) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(10) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(11) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die

Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post oder E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei jeder Versammlung einen Protokollführer. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen

- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.

(10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(11) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

(12) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode.

(4) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

(6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Verein / die Mitgliederversammlung zu richten. Die Rücktrittserklärung des Gesamtvorstandes wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.

(7) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich per Post oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

(11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich sein. Die Entscheidung, ob ein Vorstand ehrenamtlich oder hauptamtlich ist, trifft die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Vergütung eines hauptamtlichen Vorstandes legt die Mitgliederversammlung fest.

(12) Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

(13) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(14) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teilzunehmen.

(15) Es besteht die Möglichkeit der Berufung eines Beirates, der bei der Vorstands-Arbeit berät und bei Mitgliedwerbung und Spendenakquise unterstützt.

§ 9 Haftung

(1) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern heraus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung von Beiträgen und Spenden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung der Völkerverständigung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde erstmalig am 13.03.2023 in Berlin beschlossen und am 24.02.2025 geändert.